

Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

1. Vorbemerkung

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben den Auftrag, die Entwicklung des Kindes hinsichtlich seiner Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes zu unterstützen und zu ergänzen (KitaG). Dies umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung (SGB VIII).

Für Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind insbesondere auch die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer definierten Gruppe, auch mit Blick auf die seelische Gesundheit, von herausragender Bedeutung. Da sich das Infektionsgeschehen in BW stark verlangsamt hat, konnten seit April schrittweise Lockerungen der im März vollzogenen Schließungen vorgenommen werden.

Mit jeder Lockerung der Beschränkungen steigt die Erwartung der Eltern und Kinder, aber auch der Arbeitgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit verlässlichen Betreuungsangeboten wieder weitgehend zu gewährleisten.

2. Pandemie-Entwicklung

Das Infektionsgeschehen hat sich in BW auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Die im Auftrag der Landesregierung unter Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg durchgeführte Studie, an der auch andere Unikliniken mitgewirkt haben, hat nun die Befunde anderer internationalen Studien bestätigt: Danach haben Kinder unter 10 Jahren einen sehr viel geringeren Anteil am Pandemiegeschehen als ursprünglich angenommen. Sie erkrankten deutlich seltener und haben dann meist mildere Verläufe mit wenigen oder gar keinen Symptomen. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen, die pädagogisch geboten ist, verantwortbar.

Andere europäische Länder (Dänemark, Niederlande, Norwegen) wie auch andere Bundesländer (Sachsen, Schleswig-Holstein, NRW) haben bereits ihre

Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geöffnet bzw. werden dies zeitnah tun. Die vorliegenden Erfahrungen ermutigen, diesen Schritt auch in Baden-Württemberg zu vollziehen.

Mit Vorliegen der vorläufigen Ergebnisse der Heidelberg-Studie, die den geringen Anteil von Kindern am Pandemiegeschehen bestätigt hat, hat die Landesregierung daher entschieden, die Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ab 29. Juni 2020 für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen.

3. Grundsätze

Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in vier Phasen, entsprechend dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020, „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.

In Baden-Württemberg wurden bislang die Phasen 1 bis 3 umgesetzt:
Phase 1 mit der Notbetreuung ab 17. März 2020,
Phase 2 mit der erweiterten Notbetreuung ab 27. April 2020 und
Phase 3 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb seit 18. Mai 2020.
Phase 4 mit dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen steht jetzt ab dem 29. Juni 2020 zur Umsetzung an.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten. Werden die Regeln zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht eingehalten, erhöht sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens mit der Folge, dass die Gruppe, die Einrichtung bzw. die Tagespflegestelle wieder geschlossen werden muss. Dies bedeutet, dass Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine 14-tägige Quarantänemaßnahme müssen.

In Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege ist die Durchsetzung von Abstandsregeln bei Kindern nicht oder nur sehr bedingt möglich. Daher werden diese ersetzt durch eine möglichst stabile und konstante Zu-

sammensetzung der Gruppe mit den jeweiligen pädagogischen Fach- und Zusatzkräften.

4. Grundlagen für die Kindertagespflege

Die Tagespflegestellen können ab 29. Juni 2020 im Regelbetrieb ohne Einschränkungen arbeiten, sofern die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA eingehalten werden. Eine Abstandsregelung für Kinder besteht nicht, Erwachsene untereinander sollen die Abstandsregel von 1,5 Metern einhalten, sofern sie nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören.

5. Grundlagen für den Kita-Betrieb

Die nachstehenden Grundlagen für den Kita-Betrieb gelten ab 29. Juni 2020 und sollen auch für das kommende Kindergartenjahr 2020/21 ihre Gültigkeit haben, sofern es nicht aus Gründen des Infektionsgeschehens wieder zu Einschränkungen oder zu weiteren Erleichterungen kommt.

Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung erfolgen durch die jeweiligen Einrichtungen und ihre Träger in eigener Verantwortung.

- Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gilt weiterhin.
- Die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Betriebserlaubnis des KVJS hinsichtlich der Anzahl an Gruppen, den Gruppengrößen und den Betreuungszeiten der Einrichtung.
- Die Öffnungszeiten müssen für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Es ist auf eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen (Kinder wie auch Beschäftigte) zu achten. Im Regelfall besuchen die Kinder die Gruppe, die sie vor Schließung der Kita besucht haben. Neuaufnahmen von Kindern und deren Eingewöhnung können wieder erfolgen.
- Für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude wie auch im Außenbereich vorzunehmen, das heißt Kitabeginn und -ende, Essenszeiten sowie Aufenthalte im Außenbereich sind weiterhin orts- bzw. zeitversetzt zu planen.
- Eine Abstandsregelung für die Kinder gibt es nicht, Erwachsene untereinander sollen das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten.

- Die Notbetreuung entfällt, ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach SGB VIII besteht weiterhin nicht.
- Vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 der KitaVO kann weiterhin abgewichen werden, sofern die Aufsichtspflichten uneingeschränkt wahrgenommen werden.
- Zusätzliche geeignete Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern die Sicherheit für Kinder und Beschäftigten gewährleistet ist; es genügt eine einfache Mitteilung an den KVJS.
- Eine Abweichung von der Gruppengröße ist im Einzelfall mit Genehmigung des KVJS möglich.

6. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigten

Für den Kita-Betrieb sowie die Kindertagespflege ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Fieber oder Husten. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso die Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kinderbetreuung bringen, sowie sämtliche Mitglieder des Hausstandes.

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird. Ein Muster hierfür wird zur Verfügung gestellt. Sollten Eltern diese Regelung nicht einhalten, ist die Einrichtung berechtigt, das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

Eltern eines Kindes, das aufgrund relevanter Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört, sind dafür verantwortlich, mit dem Kinderarzt zu klären, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle für ihr Kind gesundheitlich verantwortbar ist. Die Einrichtung kann eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verlangen.

Im Rahmen der erweiterten Teststrategie für das Land Baden-Württemberg, über die der Ministerrat am 23. Juni 2020 entscheidet, werden zusätzliche Testungsmöglichkeiten sowohl für Kinder wie auch für die Beschäftigten geschaffen. Ergänzende Informationen hierzu erfolgen gesondert.

Grundsätzlich gelten weiterhin Betretungsverbote für alle Beteiligten, die selbst oder deren Familienmitglieder an SARS-CoV-2 erkrankt sind oder entsprechende Krankheitssymptome zeigen.

Darüber hinaus erhalten die Einrichtungen eine Handreichung des Landesgesundheitsamts, wie bei möglichen Kontakten mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen zu verfahren ist. Die Entscheidung über ggf. erforderliche Quarantänemaßnahmen treffen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

7. Hygienemaßnahmen

Jede Einrichtung bzw. Tagespflegestelle erstellt auf der Grundlage der Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des KVJS, der UKBW und des LGA in ihrer jeweils gültigen Fassung ein Hygienekonzept und setzt dieses um.

Fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die spielerische und altersgerechte Unterweisung der Kinder in die Grundregeln der Hygiene wie Händewaschen und achtsames Hygieneverhalten im Umgang miteinander, beim Essen und in den Sanitäreinrichtungen.

Darüber hinaus wird empfohlen, Bewegungs- und Singspiele nur im Außenbereich vorzunehmen.

8. Pädagogische Fachkräfte und weiteres Personal

Das Personal wird nicht in allen Einrichtungen vollumfänglich zur Verfügung stehen, da einzelne Beschäftigte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht im Präsenzdienst zur Verfügung stehen können.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat zwischenzeitlich seine Informationen zu den Risikogruppen an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Demnach ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht mehr möglich. Vielmehr sei eine personenbezogene Risikobewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung erforderlich.

Die konkrete Umsetzung dieser Empfehlung des RKI obliegt dem jeweiligen Träger der Einrichtung als Arbeitsgeber der Beschäftigten.

9. Befristete Flexibilisierung des Mindestpersonalschlüssels

Vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 der KitaVO kann zum Ausgleich für Beschäftigte, die durch eine ärztliche Bescheinigung vom Präsenzdienst befreit sind, befristet bis zum Ende des Kita-Jahres 2020/21 abgewichen werden, sofern die Aufsichtspflichten uneingeschränkt wahrgenommen werden.

Um die Betriebszeiten verlässlich und möglichst vollumfänglich zu gewährleisten, kann die Mindestpersonalanzahl um bis zu 20 % unterschritten werden. Bei einer weiteren Unterschreitung muss der Personalausfall kompensiert werden, zum Beispiel mit Fachkräften aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas, bereits bisher zeitweise eingesetzten Zusatzkräften, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, Studierende im Block-Praktikum, Auszubildenden und anderen geeigneten Personen im Sinne von § 7 Abs. 5 KiTaG.

Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen nicht ausreichend Personal zur Gewährleistung der Aufsichtspflichten zur Verfügung steht, kann die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit ihrem Träger einer Reduzierung der Öffnungszeiten vornehmen.

10. Direkteinsteigerprogramm

Um den Personenkreis der pädagogischen Fach- und Zusatzkräfte dauerhaft zu erweitern, wird das Kultusministerium im Rahmen der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetz“ ein Direkteinsteigerprogramm initiieren, um Menschen im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung entsprechende Einstiegs- und Qualifikationsmöglichkeiten anzubieten. Zunächst sollen Zusatzkräfte berufsbegleitend eine pädagogische Qualifizierung erhalten, in einem weiteren Modul soll die Qualifizierung als Fachkraft möglich sein.

Konzept zur Rückkehr zu einem Regelbetrieb an Grundschulen in Baden-Württemberg unter Pandemiebedingungen

1. Vorbemerkung

Seit der Schließung der Schulen Mitte März haben sich die Lehrkräfte der Grundschulen mit großem Engagement dafür eingesetzt, den in der Landesverfassung und im Schulgesetz verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag auch unter den neuen, wechselnden Bedingungen umzusetzen - sei es in der Notbetreuung, im Fernlernunterricht, im Halten der Kontakte mit den Kindern und Eltern sowie bei der Wiederaufnahme der Präsenzphasen in der Schule.

Für Kinder der Grundschulen sowie der Grundschulförderklassen und der Vorbereitungsklassen sind insbesondere auch die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer Klasse und der regelmäßige Unterricht im Klassenverband pädagogisch und mit Blick auf die seelische Gesundheit von herausragender Bedeutung. Da sich das Infektionsgeschehen in BW stark verlangsamt hat, konnten seit April schrittweise Lockerungen der im März vollzogenen Schließungen vorgenommen werden.

Mit jeder Lockerung der Beschränkungen steigt die Erwartung der Eltern, der Kinder, aber auch der Arbeitgeber, dass verlässliche schulische Unterrichts- und Betreuungsangebote auch wieder dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weitgehend zu gewährleisten.

2. Pandemie-Entwicklung

Das Infektionsgeschehen hat sich in Baden-Württemberg auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Die im Auftrag der Landesregierung in der Federführung des Uniklinikums Heidelberg durchgeführte Studie, an der auch die anderen Uniklinken des Landes mitgewirkt haben, hat die Befunde anderer internationaler Studien bestätigt: Danach haben Kinder unter 10 Jahren einen sehr viel geringeren Anteil am Pandemiegeschehen als ursprünglich angenommen. Sie erkrankten deutlich seltener und haben dann meist mildere Verläufe mit wenigen oder gar keinen Symptomen. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Öffnung der Grundschulen, die pädagogisch geboten ist, verantwortbar.

Andere europäische Länder (z. B. Dänemark, Niederlande, Norwegen, Schweiz) wie auch andere Bundesländer (Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) haben ihre Primarschulen für einen Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen bereits geöffnet oder werden dies zeitnah tun. Die vorliegenden Erfahrungen ermutigen, diesen Schritt auch in Baden-Württemberg ab dem 29. Juni 2020 zu gehen. Eine Abstandsregelung für diese Kinder untereinander besteht damit nicht mehr.

3. Eckpunkte des Regelbetriebs in der Grundschule bis zum Schuljahresende

- Grundlage des Unterrichts ist der Bildungsplan mit dem Fokus auf das Kerncurriculum.
- Eine Schwerpunktsetzung bezüglich der Inhalte ist möglich.
- Es findet im laufenden Schuljahr kein Unterricht mehr in Sport und Musik statt.
- Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 findet keine schriftliche Leistungsfeststellung statt.
- Unterrichtsbeginn und Pausen sind weiterhin zeitversetzt einzuplanen.
- Die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Kontingenzstundentafel der Schule.
- Der Stundenplan soll für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Die Kinder haben täglich Präsenzunterricht.
- Eine Rhythmisierung des Unterrichts einschließlich einer täglichen Bewegungszeit ist bewusst einzuplanen.
- Es ist auf eine möglichst konstante Klassenzusammensetzung zu achten. Nach Möglichkeit sollte eine Lehrkraft bzw. ein festes Lehrkräfteteam den Unterricht einer Klasse abdecken. Dabei ist die feste Gruppenzusammensetzung soweit als möglich einzuhalten.
- Die Notbetreuung entfällt.
- Anpassungen, die mit Wirkung vom neuen Schuljahr gelten sollen, werden noch rechtzeitig mitgeteilt.

Unterrichtsbeispiel:

Der Unterricht beginnt für die vier Klassenstufen zeitversetzt, damit nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig zur Schule kommen. Er startet zum Beispiel im Viertelstundentakt und umfasst mit Pausen täglich vier Zeitstunden. Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde.

Durch die Vorgabe, dass die Klassenstufen zu getrennten Zeiten kommen, können auch die Bewegungspausen entsprechend getaktet bzw. nach Klassenstufen getrennt werden. Pausenzeiten (Bewegungspausen) erfolgen je Klasse bzw. Klassenstufe immer mit der unterrichtenden Lehrkraft. Die Vesperpause findet individuell im Klassenzimmer statt.

Grundsätzlich gilt: Schulindividuelle Lösungen sind zulässig.

Zusätzlich zur Verfügung stehende Lehrerstunden sollen zur individuellen Förderung der Kinder eingesetzt werden, die in den vergangenen Wochen über Fernlernangebote schwerer erreicht wurden bzw. nun dringender als andere solche Förderung benötigen.

Sofern entsprechendes Personal an der einzelnen Schule zur Verfügung steht, können zudem Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer sowie Personen mit pädagogischer Vorerfahrung, zum Beispiel pädagogische Assistentinnen und Assistenten oder Hausaufgabenbetreuerinnen und -betreuer für eine ergänzende Lernzeit in der Schule eingesetzt werden. Für die ergänzende Lernzeit werden Aufgaben gestellt, die die Kinder möglichst selbstständig bearbeiten können.

4. Ausnahmen von der Teilnahme an Präsenzunterricht

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen.

Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbe-

such im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem Kinderarzt geklärt werden.

Lehrkräfte mit relevanten Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko haben und deshalb vom Präsenzunterricht befreit werden, dokumentierten dies mit einem ärztlichen Attest. Sie erfüllen ihre Arbeitszeit von zu Hause aus bzw. in den Räumlichkeiten der Schule. Dabei stehen zum Beispiel zur Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts sowie für den Fernlernangebote für diejenigen Kinder, die ebenfalls nicht in der Schule sind, zur Verfügung.

Voraussetzung für die Entbindung dieser Lehrkräfte ist künftig ein ärztliches Attest: Da eine generelle Einschätzung des persönlichen Risikos nicht möglich ist, ist eine individuelle Risikobeurteilung durch einen Arbeitsmediziner oder den Hausarzt erforderlich.

Schwangere Lehrerinnen stehen ebenfalls nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung.

Wichtiger als die Durchsetzung von Abstandsregeln oder eine Klassen- bzw. Gruppengröße ist die stabile und konstante Zusammensetzung der Klasse oder Gruppe mit der Lehrkraft bzw. einem Lehrkräfteteam.

Für den Grundschulbetrieb ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber oder Husten. Dies schließt bezogen auf die Kinder auch Personen ein, die mit ihnen im Hausstand zusammenleben. Ebenso gilt weiterhin, dass Kinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen. Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern, die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Im Rahmen der erweiterten Teststrategie für das Land Baden-Württemberg, über die der Ministerrat am 23. Juni 2020 entscheidet, werden zusätzliche Testmöglichkeiten sowohl für Kinder als auch für Lehrkräfte und Beschäftigte an der Schule geschaffen.

5. Hygienemaßnahmen

Hier sind die aktualisierten Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

Bei Verbundschulen ist darauf zu achten, dass insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und diejenigen der weiterführenden Schule bzw. der höheren Klassenstufen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglichst voneinander getrennt sind.

6. Notwendigkeit einer zuverlässigen Betreuungszeit

Es können Unterrichtslücken durch fehlende Lehrkräfte entstehen. Diese sind dem zuständigen Staatlichen Schulamt frühzeitig mitzuteilen, damit durch Abordnungen ggf. Abhilfe geschaffen werden kann.

Um eine verlässliche Betreuungszeit an der Grundschule zu gewährleisten, können unterschiedliche Aspekte erforderlich sein: die Unterrichtszeit, eventuell eine ergänzende Lernzeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule oder der Hort an der Schule (für die der Schulträger verantwortlich ist). Ganztagschulen sollen ihr Angebot möglichst umfassend vorhalten. Bedarf es aus organisatorischen Gründen einer Veränderung in der Zusammensetzung der Gruppen, so ist auch hier konstant vorzugehen, damit Kontakte bei Bedarf möglichst gut nachvollzogen werden können.

Ergänzende Hinweise zu den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und der Schulkindergärten

Die im Grundschulkonzept beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend auch für die Grundstufen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie für die Grundstufen der SBBZ mit dem Bildungsgang Grundschule und dem Bildungsgang Lernen.

Für die Öffnung der Grundstufen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt körperliche-motorische Entwicklung sowie der SBBZ mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung und der Schulkindergärten sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Pflege und Betreuung und die Organisation der Schülerbeförderung in besonderer Weise zu berücksichtigen und mit den jeweils Zuständigen abzustimmen. Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung in den Schulkindergärten und in den SBBZ sind in allen Förderschwerpunkten zusätzlich Fragen der Internatsbelegung oder der Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten zu berücksichtigen, weil sich dabei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Klassen bzw. Gruppenbildung und den Umfang des Bildungsangebots ergeben können. Sollte es zu einer gruppenübergreifenden Zusammensetzung kommen, so sollte diese für die Schülerinnen und Schüler, die Pflege-, Betreuungs- und Lehrkräfte konstant sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann ggf. weiterhin eine ergänzende Betreuung erforderlich sein.

Grundlagen des Unterrichts an SBBZ sind die für die jeweiligen Förderschwerpunkte und Bildungsgänge gültigen Bildungspläne sowie die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung definierten Ziele und Inhalte. Das gilt vergleichbar für die Schulkindergärten. Bei der Organisation des Präsenzunterrichts wird im Stundenplan auf Verlässlichkeit und Kontinuität geachtet.

VORGEHENSWEISE IN DEN SCHULEN

Für die kommende Woche (22. - 26. Juni 2020) gelten nun folgende Zeitfenster:

Schwarzwaldschule:

In den Klassenstufen 2 und 3 finden am Vormittag fünf Stunden Unterricht statt. Die Klassen werden in der bekannten Gruppeneinteilung vorwiegend von den Kernfachlehrkräften unterrichtet. Den Stundenplan erhalten die Klassen jeweils über die Klassenlehrer. Für die Ganztagskinder, die nicht in der Notbetreuung sind, endet der Unterricht um 12.25 Uhr. Danach übernimmt der Schulträger das Mittagsband von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12.25 Uhr bis 13.25 Uhr. Der Nachmittagsunterricht entfällt.

Die Klassenstufen 1 und 4 befinden sich in dieser Woche im Homeschooling. Die Kernzeitangebote können vor und nach dem Unterricht wie bisher genutzt werden.

Rheinwaldschule:

Die Rheinwaldschule hat ihren Unterricht so strukturiert, dass die Kinder der Lerngruppen 1 das frühe Kernzeitangebot wahrnehmen können. Unterrichtsende für die Gruppen 1 ist um 10.30 Uhr. Die Lerngruppen 2 kommen ab 9.40 Uhr zum Unterricht. Dieser wird erweitert bis 12.00 Uhr, so dass die Kernzeitbetreuung ab 12.00 Uhr wahrgenommen werden kann.

Pestalozzi-Grundschule mit Außenstelle am Standort Albert-Schweitzer-Schule:

Für Kinder, die am Präsenzunterricht (PGS Klasse 2 und 3, ASS Klasse 2 und 4) teilnehmen, gilt folgendes:

Diese Woche werden an der PGS die Klassen 2 und 3 unterrichtet, an der ASS die Klassen 2 und 4.

Die Zeiten des Präsenzunterrichtes jeder Gruppe entnehmen Sie dem Plan, der Ihnen durch den Klassenlehrer über die schul.cloud zukommt.

Die Kinder der Kernzeit und des Hortes aus der Gruppe 1 können ab 7.00 Uhr die Kernzeit/Hort besuchen bis der Präsenzunterricht beginnt. Nach dem Präsenzunterricht ist Schulschluss.

Die Kinder der Kernzeit und des Hortes aus der Gruppe 2 kommen zum Präsenzunterricht und können anschließend in die Kernzeit/Hort.

Die Zeiten zwischen Kernzeit/Hort und dem Präsenzunterricht werden von der Schule überbrückt.

Die anderen Klassen (PGS Klasse 1 und 4, ASS Klasse 1 und 3) werden über das Padlet im Homeschooling unterstützt. Soweit die Lehrer nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung sind, sind diese wie gewohnt erreichbar.

Grundsätzlich gilt für alle Grundschulen: Für die Kinder der Notbetreuung ändert sich nichts.